

Amtliche Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg



Nr. 2 vom 11. März 2019

**Ordnung zur
Verleihung des
Heinrich-Schubert-Preises
durch die Fakultät für Maschinenbau,
Verfahrens- und Energietechnik**

Auf der Grundlage von § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes - SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782), hat der Fakultätsrat der Fakultät für Maschinenbau, Verfahrens- und Energietechnik der Technischen Universität Bergakademie Freiberg aufgrund seiner Beschlüsse vom 08.01.2019 und vom 12.02.2019 sowie der Genehmigung des Rektorates vom 21.01.2019 nachstehende

**Ordnung zur Verleihung des
Heinrich-Schubert-Preises
durch die Fakultät für
Maschinenbau, Verfahrens- und Energietechnik**

beschlossen.

Inhaltsübersicht

Präambel

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Auszeichnungskriterien

§ 3 Vorschlagsrecht und Verfahren

§ 4 Verleihung des Preises

§ 5 Entzug des Preises

§ 6 Inkrafttreten

Anlage

In dieser Ordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen für alle Personen ohne Ansehen der Geschlechtszugehörigkeit.

Präambel

In dem Bestreben, herausragende fachliche Leistungen im Bereich der Mechanischen Verfahrenstechnik, der Mineralaufbereitung und des Recyclings zu würdigen, hat der Fakultätsrat der Fakultät für Maschinenbau, Verfahrens- und Energietechnik beschlossen, den

Heinrich-Schubert-Preis

zu vergeben. Mit ihm wird an das Wirken von Prof. Heinrich Schubert erinnert, der sich in den Bereichen Aufbereitung und Mechanische Verfahrenstechnik enorme Verdienste im In- und Ausland erworben hat.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Der Heinrich-Schubert-Preis wird an Personen verliehen, die im Rahmen einer studentischen Arbeit (Bachelor-, Master- oder Diplomarbeit) oder in einer Promotion ihre Exzellenz in einem der oben beschriebenen Fachgebiete gezeigt haben. Die Preisträger sollten in der Regel im Falle der studentischen Arbeit nicht älter als 28 Jahre, im Falle der Promotion nicht älter als 33 Jahre sein.
- (2) Der Heinrich-Schubert-Preis wird in der Regel einmal jährlich vergeben, erstmalig 2019. Die Vergabe erfolgt in den beiden Kategorien studentische Arbeiten und Promotionen.

§ 2 Auszeichnungskriterien

Die Auszeichnungswürdigkeit hat im Einklang mit den hohen Anforderungen an die Vergabe des Heinrich-Schubert-Preises zu stehen. Kriterien hierfür sind:

- sehr gute fachliche Leistungen, dokumentiert insbesondere durch die exzellente studentische Abschlussarbeit oder Promotion
- ehrenamtliches Engagement zum Wohle des Fachbereiches sowie der Allgemeinheit

§ 3 Vorschlagsrecht und Verfahren

- (1) Für die Auszeichnung mit dem Heinrich-Schubert-Preis können Absolventen mit sehr guten fachlichen Leistungen vorgeschlagen werden. Vorschlagsberechtigt sind Hochschullehrer der technischen Wissenschaften sowie Vertreter aus außeruniversitären Forschungseinrichtungen und der Industrie der in der Präambel genannten Fachgebiete. Die Vorschläge sind jährlich bis zum 30.06. an den Dekan der Fakultät für Maschinenbau, Verfahrens- und Energietechnik zu richten. Der Vorschlag ist schriftlich zu begründen und muss einen kurzen Lebenslauf sowie eine Beschreibung der Verdienste des Vorgeschlagenen enthalten.
- (2) Die Fakultät für Maschinenbau, Verfahrens- und Energietechnik richtet zur Entscheidung über die Vorschläge nach Abs. 1 ein Auswahlgremium ein. Dieses ist wie folgt zusammengesetzt:
 - Dekan oder Prodekan als Vorsitzender des Gremiums

- ein Vertreter des Mittelbaus
- ein studentischer Vertreter benannt durch den Fachschaftsrat Fakultät 4
- ein Vertreter des Helmholtz-Instituts für Ressourcentechnologie (HIF) Freiberg
- ein Vertreter der Gesellschaft für Verfahrenstechnik UVR-FIA e.V. Freiberg

Der Vertreter des Mittelbaus wird alle drei Jahre vom Fakultätsrat der Fakultät für Maschinenbau, Verfahrens- und Energietechnik gewählt. Die Vertreter von HIF und UVR-FIA e.V. werden jeweils von den Institutionen für eine Amtszeit von drei Jahren benannt. Der studentische Vertreter wird durch den Fachschaftsrat jeweils für die Dauer eines akademischen Jahres benannt.

- (3) Das Auswahlgremium entscheidet unter Ausschluss der Öffentlichkeit durch Abstimmung. Die Annahme eines Vorgeschlagenen als Auszuzeichnenden bedarf der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Entscheidung wird durch den Fakultätsrat bestätigt. Im Falle der Ablehnung ist diese durch den Fakultätsrat mit schriftlicher Begründung unter Bezugnahme auf die Auszeichnungskriterien oder etwaige Gründe für die Unwürdigkeit zu versehen. Sodann entscheidet das Auswahlgremium erneut über die Vergabe dieser Auszeichnung.
- (4) Der Auszuzeichnende wird spätestens mit Bekanntgabe des Verleihungstermins schriftlich über die Entscheidung des Auswahlgremiums informiert.

§ 4 Verleihung des Preises

- (1) Für die Verleihung des Heinrich-Schubert-Preises wird im Namen der Fakultät für Maschinenbau, Verfahrens- und Energietechnik durch den Dekan eine Urkunde ausgefertigt und eine Medaille vergeben. Das Muster der Urkunde sowie der Medaille sind dieser Ordnung als Anlage beigelegt. Der Dekan vollzieht die Verleihung durch Übergabe der Urkunde sowie der Medaille im Rahmen der jährlichen Tagung „Aufbereitung und Recycling“. Näheres bestimmt das Auswahlgremium.
- (2) Die Auszeichnung kann mit einer materiellen Anerkennung verbunden werden. Die Dotierung wird vom Auswahlgremium festgelegt.

§ 5 Entzug des Preises

Der Preis in Form der Urkunde sowie der Medaille kann entzogen und die materielle Anerkennung zurückgefordert werden, wenn sich herausstellt, dass die gemachten Angaben nach § 3 Abs. 1, welche zur Verleihung geführt haben, von Anfang an nicht gegeben waren oder wenn der die Preisverleihung begründende Abschluss bzw. Dokortitel rechtskräftig entzogen wurde. Gleiches gilt, wenn sich herausstellt, dass der Inhaber des Preises wegen eines Verbrechens rechtskräftig verurteilt wurde. Zuständig für den Entzug des Preises sowie die Zurückforderung der materiellen Anerkennung ist das Auswahlgremium nach § 3 dieser Ordnung in der zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Entzug bestehenden Besetzung. Das Verfahren nach § 3 gilt entsprechend. Der Fakultätsrat entscheidet abschließend über den Entzug des Preises.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg in Kraft.

Freiberg, den 15. Februar 2019

gez.

Prof. Dr. Thomas A. Bier

Dekan der Fakultät für Maschinenbau, Verfahrens- und Energietechnik

Anlage zu § 4 der Ordnung zur Verleihung des Heinrich-Schubert-Preises, Muster der Urkunde



URKUNDE

Die Fakultät für Maschinenbau, Verfahrens- und Energietechnik
der TU Bergakademie Freiberg

verleiht

Frau/Herrn

den

Heinrich-Schubert-Preis

in Anerkennung herausragender fachlicher Leistungen in Verbindung mit
ehrenamtlichem Engagement zum Wohle des Fachbereiches der
Mechanischen Verfahrenstechnik und Aufbereitungstechnik

Freiberg, den

Dekan der Fakultät für Maschinenbau, Verfahrens- und Energietechnik

Anlage zu § 4 der Ordnung zur Verleihung des „Heinrich-Schubert-Preises“, Muster der Medaille



Herausgeber: Fakultät für Maschinenbau, Verfahrens- und Energietechnik der
TU Bergakademie Freiberg

Redaktion: Justizariat

Anschrift: TU Bergakademie Freiberg, 09596 Freiberg

Druck: Medienzentrum der TU Bergakademie Freiberg